Entgelt- und Benutzungsordnung des Dorfhauses Mückenhain (Entgelt-/ Benutzungsordnung Dorfhaus Mückenhain) vom 04.11.2026

Aufgrund § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und §§ 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.11.2026 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Entgelterhebung

Die Gemeinde Horka erhebt auf Grundlage einer Kostenkalkulation für die Nutzung des Dorfhauses Mückenhain Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Das Dorfhaus Mückenhain wird als kostenrechnende Einrichtung geführt.

§ 2
Nutzungsrecht

(1) Die Gemeinde Horka kann Interessenten das Nutzungsrecht für das Dorfhaus Mückenhain gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Gemeinde Horka widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtig werden.

(2) Für Veranstaltungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, darf das Nutzungsrecht nicht vergeben werden. Ein Anspruch auf Überlassung des Dorfhauses Mückenhain besteht nicht und kann nicht von dieser Entgelt-/ Benutzungsordnung hergeleitet werden.

§ 3
Ersatzansprüche

(1) Die Benutzung des Dorfhauses Mückenhain geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.

(2) Die Gemeinde Horka wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Horka zurückzuführen ist.

§ 4
Haftung

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, das Dorfhaus Mückenhain und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die an dem Dorfhaus Mückenhain oder dessen Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 5
Nutzungsvereinbarung

Die Gemeinde Horka gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

§ 6
Gegenstand des Entgelts

Für die Nutzung des Dorfhauses Mückenhain und des darin befindlichen Inventars wird ein Entgelt erhoben. Für im Eigentum des Dorfvereines Mückenhain e.V. befindliche Ausstattung erhebt dieser ein gesondertes Entgelt.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Entgeltpflicht entsteht für Nutzungsberechtige, welche einen Nutzungsvertrag über das Dorfhaus Mückenhain mit der Gemeinde Horka abgeschlossen haben.
(2) Die Entgelte sind sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Die genaue Fälligkeit ist im Nutzungsvertrag zu regeln.

§ 8
Höhe und Berechnung des Entgelts

Die Nutzungszeiten und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Entgeltsätze werden wie folgt unterschieden:

Nutzung bis 2 Stunden	40,00 €
Nutzung ab 2 bis 5 Stunden	80,00 €
Nutzung ab 5 Stunden/ Tag	125,00 €
Dorfverein Mückenhain	350,00 €

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung des Dorfhauses Mückenhain der Gemeinde Horka (Entgelt- und Benutzungsordnung Dorfhaus Mückenhain) vom 15.02.2018 außer Kraft.

Horka, den 5. November 2026

Christoph Biele
Bürgermeister



Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. 2Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

3Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. 4Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.